

Änderungen des Kollektivvertrages ab 1.1.2024

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechniker:innen (Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen/Zivilingenieur:innen) in Österreich wurden zwischen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck –Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 10% erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 10% und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 10% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung, die Überzahlung aufrecht zu erhalten, ist im Jahr 2024 im Kollektivvertrag nicht enthalten. Die Sozialpartner:innen befürworten jedoch, jene Gehälter, die über dem Kollektivvertrag liegen, im gemeinsamen Interesse von Ziviltechniker:innen und Mitarbeiter:innen zu erhöhen.

Geltungsbeginn: 01.01.2024

Textliche Änderungen:

In § 1 lautet der zweite Absatz der Erläuterungen künftig wie folgt:

„Volontäre sind Schüler und Studenten, die kurzfristig (höchstens ein Quartal) in einem ZT-Büro ausschließlich zu Ausbildungszwecken tätig sind, ohne dass dies von der Schule oder Universität vorgeschrieben wird. Volontäre erhalten kein oder nur ein geringfügiges Entgelt. Sie sind in der Unfallversicherung pflichtversichert und daher bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anzumelden.“

In § 5 Abs. 3 KV wird der zweite Satz gestrichen.

Erläuterung:

Dieser Satz kann entfallen, da es eine diesbezügliche Regelung in § 15 Abs. 1 und 2 KJBG gibt.



In § 13 Abs. 1 lauten lit. a und b künftig wie folgt:

- „a) bei eigener Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft 2 Arbeitstage
- b) nach der Geburt eigener Kinder 3 Arbeitstage“

In § 13 Abs. 3 sollen folgende textliche Klarstellungen erfolgen:

„(3) Die Dienstverhinderung ist tunlichst im Vorhinein anzuzeigen und der Verhinderungsgrund binnen einem Monat nach Fernbleiben vom Arbeitsplatz nachzuweisen, widrigenfalls der Anspruch verjährt.“

In § 17 Abs. 2 lit. a wird die Passage „tatsächliche oder“ gestrichen.

Erläuterung:

Diese Passage erscheint überbestimmt und kann daher entfallen. Es kann angenommen werden, dass jede Beschäftigung eine tatsächliche ist.

In § 17 werden die Absätze 3 und 4 in der Reihenfolge getauscht, sodass der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3 wird.

Zu § 25 (4) lit b wird folgende Erläuterung hinzugefügt:

„Wird das amtliche Kilometergeld ausbezahlt, sind zusätzlich bezahlte Park-, Garagierungs- und Mautgebühren als Sachbezug lohnsteuerpflichtig.“

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2024

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1.1.2024 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Erhöhung um 10 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Lehrlingsentschädigung	Beträge in €
Im 1. Lehrjahr	914,00
im 2. Lehrjahr	1 176,00
im 3. Lehrjahr	1 399,00
im 4. Lehrjahr	1 830,00



Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG um 10%:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	2 042,00	2 156,00	2 398,00	2 927,00	3 615,00	4 677,00
3	2 093,00	2 259,00	2 554,00	3 141,00	3 883,00	4 937,00
5	2 143,00	2 358,00	2 708,00	3 356,00	4 150,00	5 196,00
8	2 193,00	2 461,00	2 867,00	3 572,00	4 421,00	5 454,00
11	2 243,00	2 560,00	3 026,00	3 788,00	4 693,00	5 711,00
14	2 294,00	2 657,00	3 183,00	3 996,00	4 921,00	5 968,00

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1.1.2024 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 10% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde € 5,7
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde € 5,1
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde € 9,1
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde € 7,5
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 12,5

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 27,40